



# Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold

FORUM AKTIVER DEMOKRATEN E.V.

1924 in Magdeburg gegründet - gemeinnützige Körperschaft

## „Die Republik den Republikanern!“

Der Gau Württemberg des Reichsbanners Schwarz-Rot-Gold in der Weimarer Republik

Am 16. August 1924 wurde in Württemberg unter der Überschrift „Republikaner, Kriegsteilnehmer!“ ein Aufruf veröffentlicht: „Seit mehr als vier Jahren kämpft die Deutsche Republik um ihr Bestehen und ihre innere Sicherheit ... Die Ermordung führender Männer, wie Erzberger und Rathenau, hatte den Zweck, der Republik die besten Köpfe zu nehmen ... Unter dem Vorwand nationale Ziele zu verfolgen, haben sich Organisationen gebildet, um den Bürgerkrieg zu entfesseln ... Republikaner! Kriegsteilnehmer! ... Noch immer wird die Republik von innen und außen bedroht! Da ist es Pflicht jedes aufrechten Republikaners, mitzuwirken an den erforderlichen Abwehrmaßnahmen! Die Republik den Republikanern! muss für die Zukunft die Lösung sein!“



Postkarte des Kampfverbandes

Ein halbes Jahr nach der Gründung am 22. Februar 1924 in Magdeburg wurde damit auch in Württemberg zur Gründung eines Gauverbandes des Reichsbanners Schwarz-Rot-Gold-Bund der republikanischen Kriegsteilnehmer e.V. aufgerufen. In dieser Vereinigung sollten sich die Mitglieder der so genannten Weimarer Koalition aus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), der

Deutschen Demokratischen Partei (DDP) und dem Zentrum zu einem überparteilichen Kampfverband zusammenschließen, um die Weimarer Republik gegen alle ihre links- und rechtsgerichteten Gegner zu verteidigen. Der Gründungsauftrag vom 16. August 1924 wurde von acht Gauvorstandsmitgliedern um den Gründungsvorsitzenden Alfons Buse (1874 bis 1928) aus Stuttgart und von 42 Gauausschussmitgliedern unterzeichnet. Die Initiative zur Gründung des republikanischen Kampfverbandes ging in Stuttgart wie in Magdeburg

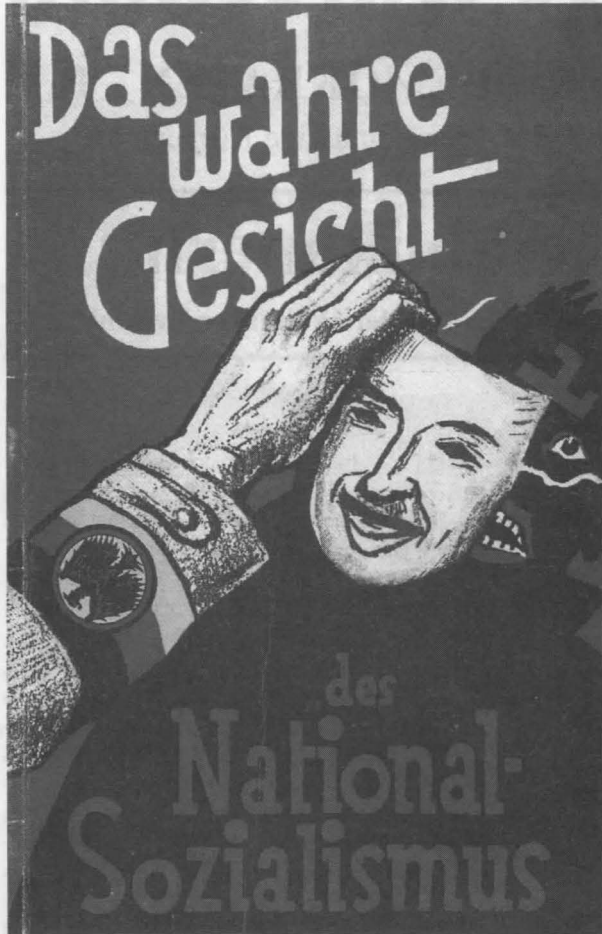
vor allem von Sozialdemokraten aus, die den Gauvorstand mehrheitlich prägten, in dem der SPD-Reichstagsabgeordnete Erich Roßmann (1884 bis 1953) und der SPD-Landtagsabgeordnete Emil Schuler (1888 bis 1955) vertreten waren. Aber auch das DDP-Mitglied Robert Haußmann (1891 bis 1978) gehörte dem Gauvorstand an.

Der Gauvorstand berief mit der Zusendung des Gründungsauftrages und der Bitte um Unterzeichnung den Gauausschuss, dessen erste Mitglieder ebenfalls mehrheitlich aus der SPD, aber auch aus der DDP kamen. Darunter befanden sich sechs teilweise sehr bekannte sozialdemokratische Landtagsabgeordnete: Friedrich Göhring (1876 bis 1948) aus Ulm, Wilhelm Keil (1870 bis 1968) aus Ludwigsburg, zugleich Reichstagsabgeordneter, Karl Ruggaber (1886 bis 1936) aus Ulm, Dr. Kurt Schumacher (1895 bis 1952) aus Stuttgart, Otto Steinmayer (1876 bis 1960) aus Stuttgart und Fritz Ulrich (1888 bis 1969) aus Heilbronn, Dr. Fritz Elsas (1890 bis 1945) aus Stuttgart, Emil Roth (1867 bis 1939) aus Reutlingen und Adolf Scheef (1874 bis 1944) aus Tübingen. Ein bekannter Landtagsabgeordneter des Zentrums konnte aber nicht für den Gauausschuss gewonnen werden.

Besonders stark waren auch führende Gewerkschaftsmitglieder der sozialdemokratisch orientierten Freien Gewerkschaft und der sozialliberal orientierten Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine vertreten. Der Gründungsvorsitzende Alfons Buse war Gewerkschaftssekretär des Deutschen Metallarbeiterverbandes (DMV) der freien Gewerkschaften in Stuttgart. Aus den Freien Gewerkschaften kamen außerdem die Gewerkschaftssekretäre Fritz Fleck (1890 bis 1966) aus Tuttlingen, Karl Mikeler (1878 bis 1955) aus Aalen, Anton Schmidt (1882 bis 1946) aus Waiblingen und Johann Weißer aus Schwenningen. Meistens waren sie Bevollmächtigte einzelner Verwaltungsstellen des Deutschen Metallarbeiterverbandes. Mit Jakob Weimer (1887 bis 1944) gehörte auch der Bezirksleiter des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes (ADGB) dem Gauausschuss an. Die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine waren durch ihre Gewerkschaftssekretäre Karl Fuchs aus Bad Cannstatt und Fritz Varnholt (1876 bis 1929) aus Ulm vertreten. Allerdings fehlte ein bekannter Vertreter der Christlichen Gewerkschaften, die meistens dem Zentrum angehörten.

Der beabsichtigten Überparteilichkeit waren damit im Gau Württemberg von Beginn an enge Grenzen gesetzt, die sich aus der besonderen politischen Situation in Württemberg am Beginn der Weimarer Republik erklären. Der Gau Württem-

berg wurde unter der Regierung des deutschnationalen Staatspräsidenten Wilhelm Bazille (1874 bis 1934) gegründet, die aus den Landtagswahlen vom 4. Mai 1924 hervorgegangen war. Seine Mitte-Rechts-Regierung stützte sich auf eine Koalition der Deutschnationalen Volkspartei (Württembergische Bürgerpartei), die eng mit ihr verbundenen Württem-



Titelblatt einer Broschüre des Reichsbanners von 1929

bergischen Bauern- und Weingärtnerbundes und des Zentrums. Diese politischen Rahmenbedingungen stellten für die Gründung des Gaus Württemberg kein ideales Klima dar. Im Vergleich zu anderen Regionen des Deutschen Reiches waren die politischen Verhältnisse in Württemberg aber dafür sehr stabil, da es auch zu keinen größeren politischen Unruhen kam.

Unterstützung aus dem Zentrum erhielt das Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold in Württemberg kaum. Eine der wenigen positiven Stellungnahmen kam von dem Landtags- und Reichstagsabgeordneten Josef Andre (1879 bis 1950), der die Gründung des Reichsbanners Schwarz-Rot-Gold als „absolute Notwendigkeit“ anerkannte. Dieser Anerkennung folgten indes nur selten Beitritte, wobei es aber auch im Gau Württemberg durchaus einige teilweise sehr aktive Zentrumsmitglieder gab, unter denen Professor Ernst Bauer (1881 bis 1940) aus Ludwigsburg vom linken Parteiflügel besonders herausragte. Ein weiteres bekanntes Reichsbannermitglied aus dem Zentrum war der katholische Geistliche Wendelin Ott (1864 bis 1928) aus Hechingen. Im allgemeinen vertrat das Zentrum in Württemberg aber den Stabdpunkt, „dass die Tätigkeit des Reichsbanners auf verschiedenen Gebieten eine Stärkung dieser Organisation vom Zentrumsstandpunkt als nicht opportun erscheinen lasse.“ Obwohl es für die Gau- wie auch für die Reichsebene keine genauen Angaben zur Mitgliederstruktur gibt, kann davon ausgegangen werden, dass auch der Gau Württemberg in deutlicher Mehrheit aus einer sozialdemokra-

tischen Basis bestand. Es gab aber auch eine Gruppe teilweise sehr aktiver DDP-Mitglieder, unter denen der Reichstagsabgeordnete Theodor Heuss (1884 bis 1963), der Landtagsabgeordnete Johannes Fischer (1880 bis 1942) und Wilhelm Wirthle (1874 bis 1960) hervorzuheben sind. Letzterer spielte als langjähriger Vorsitzender des Ortsvereins Ulm und zweiter Gauvorsitzender und Technischer Leiter eine besonders wichtige Rolle.

Nach der Bildung des Gauvorstandes und des Gauausschusses erfolgte bald die Gründung der ersten Ortsvereine, die sich vom Sommer 1924 bis in das Frühjahr 1925 erstreckte. Als vermutlich erster wurde am 31. August 1924 der Ortsverein Stuttgart gegründet und der SPD-Landtagsabgeordnete Dr. Kurt Schumacher zum ersten Vorsitzenden gewählt. Dieses Amt gab der bekannte SPD-Politiker erst auf, als er 1930 in den Reichstag gewählt wurde. Kurt Schumacher war dem Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold mit besonderer Leidenschaft verbunden und wurde bald zum bekanntesten Redner bei den Kundgebungen des Gaus Württemberg. Der republikanische Kampfverband entsprach seiner schon seit einiger Zeit erhobenen Forderung, den Kampf gegen die rechtsgerichteten Demokratiegegner nicht nur auf parlamentarischer, sondern auch auf außerparlamentarischer Ebene mit militanter Gegenwehr zu führen. Vor dem Hintergrund des ersten Auftretens nationalsozialistischer Gruppen in Württemberg gründete er daher bereits 1922 einen sozialdemokratischen Wehrverband, der sich „Wandervereinigung Schwabenland“ nannte und dessen Mitglieder im Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold aufgingen.

Der Gründung in der Landeshauptstadt folgten bald auch Gründungen weiterer Ortsvereine in anderen württembergischen Groß-, Mittel- und Kleinstädten. Bei den Gründungsversammlungen wurden die Ziele des Reichsbanners Schwarz-Rot-Gold bekanntgegeben und zur Mitarbeit aufgerufen. Bei der Gründung des Ortsvereins Reutlingen am 25. September 1924 erklärte der SPD-Reichstagsabgeordnete Erich Roßmann über die Aufgaben des republikanischen Kampfverbandes: „Seine Aufgabe ist eine friedliche und in erster Linie eine Aufgabe der Verteidigung, nicht die des Angriffs. Das Reichsbanner hat sich zur Aufgabe gemacht, kulturelle und staatspolitische Propaganda für den republikanisch-demokratischen Staatsgedanken zu machen ... Wir wollen dafür sorgen, dass auch in Württemberg ein starkes und beachtenswertes Glied des Reichsbanners Schwarz-Rot-Gold entsteht.“ Nach der Gründung zahlreicher Ortsvereine begann auch im Gau Württemberg eine umfassende Werbearbeit für die Weimarer Republik, bei der sich der republikanische Kampfverband insbesondere zu den Farben Schwarz-Rot-Gold bekannte. Diese Farben waren in der Tradition des Vormärz und der Revolution von 1848/49 zur Flagge der Weimarer Republik erklärt worden. Die rechtsgerichteten Demokratiegegner setzten diesen Farben das Schwarz-Weiß-Rot des Kaiserreiches und die Reichskriegsflagge des Ersten Weltkrieges entgegen.

Den Auftakt dieser Werbearbeit bildeten im Gau Württemberg wie in anderen Gauen zahlreiche Fahnenweihen, mit denen das Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold meistens erstmals in der Öffentlichkeit auftrat. Der Ortsverein Stuttgart veranstaltete seine Fahnenweihe am 15. und 16. September 1925. Der Bundesvorsitzende Otto Hörsing (1874 bis 1937) weihte die ersten Fahnen und erklärte: „Drei Jahre alt war die Republik, und noch durfte man es nicht wagen die Farben Schwarz-Rot-Gold zu zeigen. Eine Meute fiel bei jeder Gelegenheit über die Farben her; sie wurden zerrissen, besudelt, mit Schmutz beworfen. Die Geschichte wird unserem Bunde einst das eine nachsagen müssen, dass wir die Farben der Republik



Ernst Jägers Werbeschrift für Schwarz-Rot-Gold als „Kulturhistorischer Beitrag zur Flaggenfarbe“ aus der Weimarer Republik

dem Volk nicht nur gezeigt, sondern dass wir sie auch populär gemacht haben.“ Zur Werbung für Schwarz-Rot-Gold veranstaltete der Gau Württemberg seit 1925 mehrere „Republikanische Tage“, die 1926 durch den „Flaggenstreit“ im Reichstag besonderes Gewicht bekamen. Zum „Flaggenstreit“ erklärte der Gau Württemberg in einem Aufruf: „Das ist ein unerhörter Angriff auf die verfassungsmäßigen Hoheitszeichen und Farben der Republik und auf die republikanische Staatseinrichtung selbst, der in seiner Auswirkung eine Förderung der verbrecherischen antirepublikanischen und putschistischen Bestrebungen in Deutschland bedeutet!... Wir rufen daher die Republikaner auf, ihren Protest und ihre Empörungen laut und vernehmbar hinauszurufen!“ Bei den „Republikanischen Tagen“ Kundgebungen kamen Hunderte und teilweise sogar Tausende württembergische Reichsbannermitglieder zusammen und marschierten mit ihren schwarz-rot-goldenen Fahnen auf. Dabei wurden bevorzugt Kundgebungen in den Hochburgen der rechtsgerichteten Parteien abgehalten, um in der Öffentlichkeit Präsenz und Stärke zu demonstrieren.

Der republikanische Kampfverband trug wie andere Kampfverbände paramilitärische Züge und wurde auch entsprechend ausgebildet, besaß aber im Gegensatz zu den links- und rechtsgerichteten Kampfverbänden keine militärische Ausrüstung und Bewaffnung. Einzelne Ortsvereine wie Göppingen oder Ulm besaßen sogar auch noch Fahnen aus der Revolution von 1848/49, die als Traditionsbanner betrachtet wurden, da sich der republikanische Kampfverband ganz bewusst in die damit verbundene demokratische und nationale Tradition stellte. In Bad Cannstatt wurden Feiern zur Erinnerung an Ferdinand Freiligrath (1810 bis 1876) und in Tübingen zur Erinnerung an Ludwig Uhland (1787 bis 1862) abgehalten. Eine der größten Fahnenweihen war am 3. und 4. Juli 1926 der „Republikanertag“ in Ulm, wo einer der größten Ortsvereine des Gaus Württemberg bestand und gleichzeitig die Fahnen der Ortsvereine Geislingen an der Steige und Neu-Ulm geweiht wurden. Der Gauvorsitzende Alfons Buse rief dabei aus: „Für uns ist diese Fahne das Palladium unseres Sehns und Kampfgelöbnisses. Kampfgelöbnis gegen jeden, wie immer gearteten Versuch, die Republik zu stürzen“.

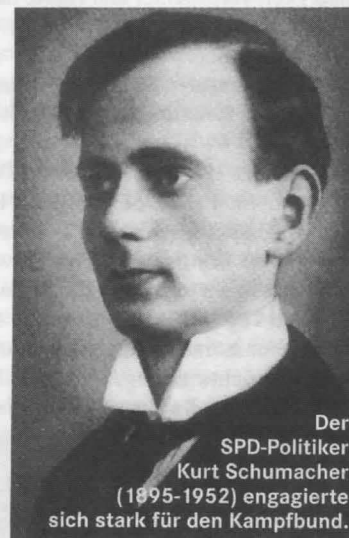
Von der Mitte bis zum Ende der 1920er Jahre waren die politischen Verhältnisse in Württemberg und im Deutschen Reich vergleichsweise ruhig und stabil.

Bei den Reichstagswahlen vom 14. September 1930 erreichte die NSDAP mit 18,3 % einen erdrutschartigen Wahlerfolg und zog mit 107 Abgeordneten in den Reichstag ein. In Württemberg blieb die NSDAP mit 6,3% aber weit unter dem Reichsdurchschnitt. Dennoch löste die immer deutlicher werdende Gefahr für die Weimarer Republik beim Reichsbanner

dem Volk nicht nur gezeigt, sondern dass wir sie auch populär gemacht haben.“ Zur Werbung für Schwarz-Rot-Gold veranstaltete der Gau Württemberg seit 1925 mehrere „Republikanische Tage“, die 1926 durch den „Flaggenstreit“ im Reichstag besonderes Gewicht bekamen. Zum „Flaggenstreit“ erklärte der Gau Württemberg in einem Aufruf: „Das ist ein uner-

Schwarz-Rot-Gold auf Reichs- wie auch auf Gauebene eine sofortige Gegenoffensive aus, durch die der republikanische Kampfverband in die Öffentlichkeit zurückkehrte.

Als Reaktion auf den zunehmenden Straßenterror der rechts- und linksgerichteten Kampfverbände wurden aus jungen Reichsbannermitgliedern die sogenannten „Schutzformationen“ aufgestellt, die den nationalsozialistischen Sturm-Abteilungen (SA) und den kommunistischen Rotfrontkämpferbund (RFB) entgegentraten. Auch in Württemberg häuften sich in dieser Zeit politischer Radikalisierung gewaltsame Auseinandersetzungen - insbesondere in der Landeshauptstadt Stuttgart kam es wiederholt dazu - allerdings erreichten sie nicht die Dimensionen wie in anderen Regionen des Deutschen Reiches.



Der SPD-Politiker Kurt Schumacher (1895-1952) engagierte sich stark für den Kampfband.

Für den 9. August 1931 wurde mit dem Aufruf „Kampftag für die Republik“ zu einer Großkundgebung des Gaus Württemberg in Verbindung mit der Gaukonferenz aufgerufen, die bewusst auf den Tag des von Kommunisten und Nationalsozialisten betriebenen Volksentscheides zur Auflösung des Landtages in Preußen gelegt wurde. Der Hauptredner war Kurt Schumacher, der mit kraftvoller Rhetorik zur Verteidigung der Weimarer Republik aufrief: „Mehr als sieben Jahre besteht das Reichsbanner. In diesen Jahren meinte man, das Reichsbanner sei ein Ende. Jetzt zeigt es sich, dass es erst ein Anfang ist“.

Zur Zusammenfassung der republikanischen Kräfte wurde dann am 16. Dezember 1931 auf Reichs- und am 26. Januar 1932 in Stuttgart unter führender Beteiligung des Reichsbanners Schwarz-Rot-Gold auch auf Gauebene das Bündnis der „Eisernen Front“ gegründet, in der sich das Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold, der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund (ADGB), die SPD sowie die Kultur- und Sportorganisation der Arbeiterbewegung unter dem Symbol der drei Pfeile zusammenschlossen und sich in diesem Bündnis dem Rekordwahljahr 1932 stellten. Allerdings konnte auch dieses Bündnis die allgemeine politische Zersplitterung nicht überwinden

Das Reichsbanner  
Organ des Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold, Bund aktiver Demokraten e.V. und des Freiheitsbundes e.V. Berlin, Mitglied der Union Deutscher Widerstandskämpfer- und Verfolgtenverbände e.V. (UDWV).  
Gerichtsstand und Erfüllungsort: Frankfurt am Main.  
„Das Reichsbanner“ ist eine Publikation des Bundesvorstandes Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold, Bund aktiver Demokraten e.V.,  
Postfach 10 18 44, 60018 Frankfurt am Main.  
„Das Reichsbanner“ erscheint jährlich in vier Ausgaben. Der Bezugspreis beträgt 6,00 Euro zuzüglich Versandkosten im Jahr. Abbestellungen bis 6 Wochen vor Jahresschluß.  
Gesamtherstellung: Druckerei L. Ludewig-Nold, Ahornstr. 30, 65933 Frankfurt am Main.  
Redaktion und Pressesprecher: Hans Bonkas, presserechtlich verantwortlich.  
Anschrift des Verlages, der Redaktion und des Vertriebes:  
Postfach 10 18 44, 60327 Frankfurt am Main.  
Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen. Namentlich gezeichnete Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung der Redaktion dar. Offizielle Stellungnahmen des Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold, Bund aktiver Demokraten e.V. werden gekennzeichnet.

und die erforderlichen Brücken in andere politische Lager schlagen. Der „Eisernen Front“ gelangen aber auch in Württemberg zahlreiche Kundgebungen, die zumindest im eigenen politischen Lager den Willen zum Widerstand gegen den Nationalsozialismus erheblich mobilisierten. Dieser Wille zum Widerstand war aber immer dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit verpflichtet und führte daher auch nicht zu militärischen Kampfkationen. Am Ende des Jahres 1932 gab der Gau Württemberg noch bekannt: „Unerschütterter, mit dem Glauben an unseren Erfolg begrüßen wir das Kampfsjahr 1933. Es wird das Reichsbanner jederzeit auf dem Posten finden.“

Am 1. März 1933 forderte der Gau Württemberg die Ortsvereine auf, im Falle von größeren Unruhen oder eines sich abzeichnenden Verbotes alle Unterlagen rechtzeitig in Sicherheit zu bringen. Bis zuletzt wurde auch vor Gemeinschaftsaktionen mit den Kommunisten gewarnt: „Für die nächsten Tage gilt ganz besonders: Nur auf die Anweisungen der Führer hören! Nicht auf kommunistische Parolen und wilde Gerüchte achten.“ Trotz teilweise noch sehr starker Kundgebungen wurden das Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold

und die „Eiserne Front“ am 15. März 1933 durch das württembergische Innenministerium und den Polizeikommissar für das Land Württemberg verboten. Aktiver Widerstand, wie er zumindest anscheinend in der Landeshauptstadt Stuttgart mit der Besetzung öffentlicher Gebäude und Einrichtungen theoretisch geplant war, fand praktisch nicht mehr statt, da die Führer die entsprechenden Befehle angeblich nicht mehr geben wollten. Zunehmende Resignation und die beginnenden Verhaftungswellen, durch die viele Reichsbannermitglieder in das Schutzhaftlager Heuberg kamen, bedeuteten auch im Gau Württemberg das Ende dieses republikanischen Kampfverbandes der Weimarer Republik.

Trotz dem letztlich gescheiterten Kampf gegen die Zerstörung der Demokratie muss zusammenfassend festgehalten werden, dass sich das Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold auch im Gau Württemberg große Verdienste darum erworben hat, für die Weimarer Republik zu werben und sie durch das deutliche Bekenntnis zur Verfassung und zur Flagge Schwarz-Rot-Gold zu verteidigen. In diesem Sinne äußerte sich am 9. September 1928 auch bereits das Reichsbannermitglied Fritz

Ulrich bei einem „Republikanertag“ in Göppingen, wo er sagte „dass es das Reichsbanner als seine vornehmste Aufgabe betrachte, die deutsche Republik, wie sie in der Verfassung von Weimar verankert ist, zu sichern, und auf ihren Ausbau im Geiste sozialer Gerechtigkeit und politischer Freiheit hinzuarbeiten. Was das Reichsbanner in dieser Beziehung schon geleistet hat, wird vielleicht eine spätere Geschichtsschreibung zu würdigen wissen.“



Kundgebung des Reichsbanners Schwarz-Rot-Gold für den Gau Württemberg am 9. August 1931 in der Stuttgarter Stadthalle.

Carsten Kohlmann M.A., Jahrgang 1972, ist Historiker und Volkskundler und arbeitet zur Zeit an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen an seiner Dissertation. Als Mitglied des „Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold - Bund aktiver Demokraten e.V.“ sprach er über das Thema dieses Aufsatzes bei der Eröffnung der Ausstellung „75 Jahre Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold“ am 12. Juni 2002 im DGB-Haus Stuttgart. Der Aufsatz stellt eine überarbeitete Fassung dieses Vortrages dar.

„braunen“ und „roten“ Machthabern durch Strafverfahren möglich?

## Aus der Geschichte lernen

### Ist Vergangenheitsbewältigung gegenüber den „braunen“ und „roten“ Machthabern durch Strafverfahren möglich?

Seit über 10 Jahren führen wir mit jungen Menschen in Berlin, am Schauplatz deutscher Geschichte, Seminare durch.

Anlässlich unserer Ausstellungen „80 Jahre Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold“, überwiegend in fortbildenden Schulen mit anschließenden Podiumsdiskussionen über unseren Kampf gegen Nazis und Kommunisten, wird uns sehr oft die Frage gestellt: Haben die Verbrechen der Nazis und die Tyrannei der SED bzw. Stasi in der damaligen DDR eigentlich ihre Sühne gefunden? Hierauf geben wir nachstehende Antwort.

Zunächst möchte ich die Feststellung treffen, dass mit unserer „braunen Vergangenheit“ nicht ernsthaft der Versuch einer Abrechnung gemacht wurde. Diese verbrecherische nazistische Vergangenheit wurde im wahrsten Sinne des Wortes durch „Unter den Teppich kehren, durch Verharmlosen, durch einfaches Vergessen bzw. Totschweigen“ bewältigt. Man wollte sich nach 1945 nicht mit den Fehlern der eigenen Vergangenheit befassen, sondern alle Kraft und Energie auf den Wiederaufbau lenken. Das erwies sich für die Naziverbrecher, für die Schreibtischtäter und für all diejenigen, die durch brutale Handlungen gegenüber Andersdenkenden der Nazi Herrschaft Vor-schub geleistet haben, als außerordentlich günstig. Sie konn-

ten nun in aller Ruhe untertauchen und ihre Spuren verwischen.

Nicht unerwähnt darf hierbei das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 7. Dezember 1956 bleiben. Durch dieses Urteil machte der Bundesgerichtshof die Verurteilung von Nazistrafrichtern unmöglich. Den zigtausenden Unrechtsurteilen der Nazi-Strafrichter folgte nun ein neues Unrechtsurteil.

Wohlthuend gegenüber dem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 7. Dezember 1956 hebt sich dagegen das Urteil des Bundessozialgerichtes vom 11. September 1991 ab. Im Namen des Volkes wird hier festgestellt, dass der größte Teil der im 2. Weltkrieg verhängten Todesurteile „Unrechtsurteile“ waren. Zutreffend nannten die Richter des Bundessozialgerichtes die Justiz der Nazis „den verlängerten Arm“ des Hitlerregimes und eines Unrechtsstaates, der entsprechende „Unrechtsurteile“ fällt.

Nach 1945 wurde als Vergangenheitsbewältigung das Entnazifizierungsverfahren durchgeführt. Insgesamt waren es allein in den Westzonen fast 3,7 Millionen Verfahren, allerdings mit nur sehr geringen Effekten. Nur 1.667 der untersuchten Fälle endeten mit der Einstufung der Betroffenen als „Hauptschuldige“, das sind ca. 0,05%!!! Etwa 23.000 galten als „belastet“, das sind ca. 0,65%. Als „minderbelastet“ wurden ca. 150.000 Personen eingestuft, und ca. eine Million Deutsche galten als „Mitläufer“.

Mit der völligen Entlastung endete das Verfahren bei ca. 1,2 Millionen. Die Verfahren führten zu Verzerrungen in der Schuldzuweisung, „Persilscheine“ wurden beschafft, oft auch gekauft, und überall hörte man damals den Spruch „Die Großen lässt man laufen, die Kleinen hängt man“. Es sollte unseren Politikern sehr zu denken geben, dass jetzt in den neuen Bundesländern dieser Spruch zunehmend zu hören ist.

Es ist auch sehr bestürzend, dass den Personen im Entnazifizierungsverfahren und den Tätern in den NS-Prozessen oft das Schuldbewusstsein fehlte. Man hatte doch nur Befehle ausgeführt. Und seit wann ist es denn ein Verbrechen, Befehle auszuführen? Und seit wann ist es denn eine Tugend, den Gehorsam zu verweigern?

Sie sprachen sich selbst von jeder Schuld frei, sei diese politisch, kriminell, moralisch oder metaphysisch, denn keiner hatte ja einen Tatwillen oder Tatinteresse. Zum Schluss der Verfahren kam dann die Ausrede vieler, dass Hitler an allem Schuld sei. Nach Ansicht vieler Gerichte waren die Täter bei NS-Prozessen nur noch Hitler, Himmler, Goebbels und im extremen Fall nur noch Hitler. Eine entsetzliche Vorstellung: „Ein Täter und 100 Millionen Gehilfen“. Mich würde es nicht wundern, wenn bei der „Roten Vergangenheitsbewältigung“ ähnliche Maßstäbe angelegt werden. Dann sind Stalin und Ulbricht an allem schuld, und beide sind ja glücklicherweise schon tot.

Bestürzend ist auch die Feststellung, dass in den NS-Prozessen die „Schreibtischtäter“ in der Regel viel milder davonkamen als die Direkttäter, obwohl sie ihrer Verantwortung nach viel mehr Menschenleben auf dem Gewissen hatten als die Täter. Sie hatten sich ja selbst nicht die Hände schmutzig gemacht, und so folgte ihre Verurteilung nur wegen Beihilfe. So ist es nicht verwunderlich, dass nicht nur in Deutschland, sondern auch im Ausland immer mehr die Ansicht vertreten wurde, dass die bundesdeutsche Justiz den NS-Verbrechern ein sehr, sehr großes Wohlwollen entgegengebracht hatte. Wird sie es auch gegenüber den DDR-Verbrechern tun? Die Ansicht der zu großen Milde gegenüber NS-Verbrechern wird noch bestätigt durch die Praxis der Strafvollstreckung gegen verurteilte

NS-Verbrecher. Die verhängten oft milderen Strafen im Vergleich zu entsprechend anderen Straftaten wurden durch vielfache und frühere Begnadigungen zugunsten der NS-Verbrecher noch weiter abgemildert.

Es ist auch zutiefst bestürzend, dass 15 Jahre nach Kriegsende, - als in der BRD eine weitgehend systematische Aufklärung der NS-Verbrechen einsetzte - es nur in ca. 5% der Ermittlungsverfahren zu einer Anklageerhebung kam. Mehr als 90% der Verfahren endeten bereits im Ermittlungsverfahren mit einer Einstellung. Die Vielzahl der eingestellten Verfahren fanden weder in den Zeitungen noch im Fernsehen Erwähnung. Bereits 1950, als die der deutschen Justiz von den Alliierten auferlegte Beschränkung aufgehoben wurde, war der Weg für eine umfassende und systematische Strafverfolgung aller nationalsozialistischen Verbrechen frei geworden. Aber nichts dergleichen geschah. Den Richtern und Staatsanwälten fällt es hierbei, gestützt auf die bestehenden Gesetze, in den meisten Fällen relativ leicht, den Vorwurf der Untätigkeit zurückzuweisen. Allerdings dürfte es den Politikern, die damals Verantwortung trugen, schon erheblich schwerer gefallen sein. Auch, dass bereits im Jahre 1952 der Deutsche Bundestag ausführlich über die Forderung, nach dem Abschluss der Entnazifizierung auch im Hinblick auf die sogenannten „Kriegsverbrechen“ einen Schlussstrich zu ziehen, debattierte, wirft kein gutes Licht auf einen Teil der deutschen Politiker. Es war nur dem Einsatz der SPD-Fraktion, unterstützt von Bundeskanzler Dr. Adenauer und einigen Abgeordneten der CDU zu verdanken, dass es gelang, den Versuch einer weitgehenden Amnestie abzuwehren.

Als in den 50-er Jahren die letzten heimkehrenden deutschen Kriegsgefangenen aus der Sowjetunion berichteten, welche Verbrechen im Rücken der Ostfront von Einsatzgruppen begangen wurden, festigte sich die Entschlossenheit deutscher Gerichte, diese Verbrechen zu ahnden. Besonders der Ulmer „Einsatzgruppenprozess“ im Jahre 1958 erregte in der Öffentlichkeit sehr großes Aufsehen. Auch die Presse war schockiert, und es wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht allzu lange die Kenntnis der NS-Verbrechen leichtfertig verdrängt worden war. Auch viele Politiker waren betroffen und verlangten jetzt eine systematische Aufklärung.

Als gutes Beispiel der erfolgreichen NS-Vergangenheitsbewältigung muss hier noch der erste deutsche NS-Prozess vor dem Wuppertaler Schwurgericht vom Februar 1948 erwähnt werden.

Angeklagt waren hier ca. 30 Wachleute des Konzentrationslagers Wuppertal-Beyenburg. Nach der Machtübernahme der Nazis 1933 hatten SS und SA aus Wuppertal ihre örtlichen Gegner, vorwiegend Sozialdemokraten und Mitglieder des Reichsbanner, aber auch Kommunisten und Zentrumsmitglieder, in dieses Lager verschleppt. Ohne jede Gerichtsverhandlung wurden sie hier systematisch gequält, gefoltert und missandelt. Sehr bald verbreitete sich die Schreckensnachricht in ganz Wuppertal. Ein mutiger Staatsanwalt mit Namen Winkler begann sofort mit den Ermittlungen. Die Nazis verhinderten jedoch einen Prozess, und Staatsanwalt Winkler wurde nach Kassel strafversetzt, sicherte aber seine Untersuchungsergebnisse. Erst nach Kriegsende und der Befreiung vom Nationalsozialismus war nunmehr ein ordentlicher Prozess möglich. Einige der Überlebenden der gefolterten Häftlinge betrieben die Eröffnung eines Strafverfahrens und verlangten von der britischen Besatzungsmacht die Einsetzung des ehemaligen Staatsanwaltes Winkler als Anklagvertreter, der jetzt sein Leben als landwirtschaftlicher Hilfsarbeiter fristete. Nach zwei Monaten wurde das Urteil verkündet. Über 250 Zeugen hatten

im Prozess über ihre Qualen und Ängste berichtet. Die Strafen fielen unterschiedlich aus. Neben einzelnen Freisprüchen wurden Todesstrafe, lebenslängliche Haft und langjährige Freiheitsstrafen verhängt. Sehr bemerkenswert für die Nachwelt ist die Urteilsbegründung durch den vorsitzenden Richter.

Er erklärt: „Das Geschaute, im Geiste selbst Miterlebte ist so grausig, so schaurig und so nervenverzehrend, dass der Wunsch, der menschlich allzu verständliche Wunsch vorherrscht, den wahren Umfang der Auswirkungen dieser Hölle nie wissen, nie feststellen zu müssen.“ Hier wird sich bereits mit der Hauptproblematik der NS-Prozesse auseinandergesetzt.

Dieser Prozess hat aber auch gezeigt, dass das deutsche Volk nicht widerspruchslos Hitler gefolgt ist, dass es Frauen und Männer gab, die Widerstand geleistet haben. Insgesamt wurden in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis 31. Dezember 1981 gegen 87.765 Personen Ermittlungsverfahren durchgeführt. In dieser Zeit wurden 6.456 Angeklagte verurteilt, der weitaus größte Teil davon bis zum 31. Dezember 1959. Insgesamt sind also nur ca. 8% der Angeklagten bestraft worden. Dagegen endete das Verfahren gegen 79.638 Personen nicht mit einer Verurteilung. Die Ermittlungsverfahren wurden eingestellt, das Anklageverfahren von der Staatsanwaltschaft nicht eröffnet, die Angeklagten waren nicht verhandlungsfähig oder wurden freigesprochen. Für die vielen Millionen Naziopfer, die aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen von den Nazis gefoltert, misshandelt und umgebracht wurden, ein sehr trauriges Ergebnis und sicherlich keine Vergangenheitsbewältigung im positiven Sinne. Eine Aufgliederung von 600 der bis 1965 ergangenen Urteile zeigt folgende Gewichtung der verschiedenen Verbrechensgruppen:

01. Verbrechen in der Endphase	= 36%
02. NS-Verbrechen in Lagern	= 19%
03. Denunziation	= 8%
04. Kriegsverbrechen	= 7%
05. andere Massenvernichtungsverbrechen	= 7%
06. Euthanasie	= 4%
07. andere NS-Tötungsverbrechen	= 3%
08. Verbrechen gegen deutsche Soldaten	= 3%
09. Massenvernichtungen im KZ	= 3%
10. Massenvernichtungen durch Einsatzgruppen	= 3%
11. Justizverbrechen	= 3%
12. unklare Zuordnung	= 3%

Geradezu bestürzend ist hierbei die Feststellung, dass bei dieser Sammlung gegen „Schreibtischtäter“ ganze vier!!! Urteile ergangen sind.

Abschließend zu dem Thema Vergangenheitsbewältigung der Nazizeit möchte ich noch auf die Problematik hinweisen, die sich für die Anwendung des Mordparagrafen § 211 StGb für die Juristen ergab.

Hierzu ein ganz konkretes Beispiel: Im Nebenlager des Konzentrationslagers Neuengamme sind Ende des Krieges Kinder aufgehängt worden. Durch Spritzen wurden die Kinder zuvor eingeschläfert, um ihnen die Angst und Qualen vor dieser Art der Tötung zu ersparen. Offenbar hatte man kurz vor Kriegsende keine tödlich wirkenden Medikamente mehr. Die Einschläferung aus diesem Grunde ist erwiesen. Bei dieser Sachlage kam die Justiz zu dem Schluss, hier liegt keine grausame Tötung, also kein Mord vor. Für einen Nichtjuristen absolut unfassbar, und er zweifelt mit Recht an dem Verstand der Gesetzgeber. Was müssen das auch für Menschen gewesen sein, die noch kurz vor Kriegsende unschuldige Kinder umgebracht haben.

Während man die Vergangenheitsbewältigung von NS-Verbrechen durch die deutsche Justiz im großen und ganzen und mit nicht gerade durchschlagendem Erfolg als abgeschlossen betrachten kann, steht die Vergangenheitsbewältigung mit den Straftätern der SED-Herrschaft noch vor uns.

Doch zunächst ein Blick zurück, wie die kommunistische SED die Abrechnung in ihrem Machtbereich mit den NS-Verbrechern betrieben hat.

Darüber gibt der „Waldheim-Prozess“ in der Zeit vom 24. April bis 14. Juli 1950 Auskunft. Unter dem Vorwand, Nazi- und Kriegsverbrechen zu ahnden, wurden in Waldheim 3.324 Frauen und Männer angeklagt, die zuvor in sowjetischen Speziallagern interniert waren. Einschließlich der Urteilsverkündung dauerten die Verhandlungen in der Regel nicht länger als eine dreiviertel Stunde. In den meisten Fällen hatten die Angeklagten nicht einmal einen Verteidiger, und Entlastungszeugen waren nicht zugelassen. Die gesetzliche Handhabe für die Verfahren boten das Kontrollratsgesetz Nr. 10 sowie der Befehl der SMAD vom 16. August 1947. In den Verfahren zeigte sich, was Kommunisten unter rechtsstaatlichen Grundsätzen, die den Grundsätzen des Alliierten Kontrollrates entsprochen hätten, verstanden, nämlich überhaupt nichts. Es geschah das genaue Gegenteil, und den Nachweis einer strafrechtlich relevanten Schuld musste das Gericht in den meisten Fällen schuldig bleiben, insbesondere dann, wenn eine Verurteilung aus politischen Gründen erfolgen musste. Insgesamt wurden die Angeklagten zu sehr hohen Freiheitsstrafen verurteilt. In 32 Fällen wurde die Todesstrafe ausgesprochen und 146 mal auf lebenslangliches Zuchthaus erkannt.

Wie wird nun die „rote“ Vergangenheitsbewältigung aussehen? Um es vorwegzunehmen, ich befürchte genauso wie bei der „braunen“: „Die Kleinen hängt man, die Großen lässt man laufen“.

Bezeichnend dafür ist der Prozess in Berlin gegen die „Mauerschützen“. Nicht die Personen, die den Schießbefehl gegeben haben, werden zunächst angeklagt, sondern die Personen, die den Schießbefehl ausgeführt haben. Es ist zu befürchten, dass nur die in den Maschen der Justiz hängenbleiben, die geschossen haben, Befehle zum Schießen gaben und Minen legten, dagegen DDR-Regierungskriminalität jenseits direkter Täterschaft nicht zur Rechenschaft gezogen wird.

Ich selbst wurde am 3. März 1949 wegen meiner Tätigkeit und wegen meines Eintretens für die SPD nach der erfolgten Zwangsvereinigung von Kommunisten zum Tode verurteilt und dann zu 25 Jahren Zwangsarbeit verurteilt. Ich habe fast 8 Jahre am eigenen Leibe erfahren, was Kommunisten unter Strafvollzug für ihre politischen Gegner verstanden. Ihre Schergen behandelten uns mit dem einzigen Ziel, allen „das Rückgrat zu brechen“, damit wir auch nach einer eventuellen Entlassung nie mehr politisch aktiv würden. Leider ist ihnen das sehr oft gelungen, denn viele meiner ehemaligen politischen Mithäftlinge wurden in Bautzen, Torgau, Brandenburg für ihr weiteres Leben gezeichnet und blieben künftig inaktiv.

Nach ihrer Machtübernahme 1945 gingen die Kommunisten im Justizbereich ganz konsequent und rigoros vor. Alle Richter aus der Nazizeit wurden nach und nach vollständig entlassen und zunächst durch so genannte Volksrichter ersetzt. Diese wurden in Kurzlehrgängen „geschult“. Als Voraussetzung für ihre Tätigkeit als Volksrichter wurde nicht etwa juristisches Wissen erwartet, sondern nur bedingungslose Unterwerfung unter den Willen der SED. Die Rechtsprechung in der DDR

diente allein dem Aufbau des Sozialismus. So nach und nach wurde auch die Politisierung der Rechtsprechung nicht mehr verschleiert. Ganz offen forderte Melsheimer, Generalstaatsanwalt der DDR: „In der richterlichen Entscheidung muss sich die Bereitschaft widerspiegeln, die von der Partei der Arbeiterklasse und von der Regierung gefassten Beschlüsse durchzusetzen“. Und auch der frühere Generalstaatsanwalt der DDR, Josef Streit, konnte unwidersprochen erklären: „Der Richter in der DDR muss ein verlässlicher politischer Funktionär sein“. Dass bei der Einstellung von Richtern und Staatsanwälten in den Staatsdienst der DDR nur nach diesen Gesichtspunkten gehandelt wurde, dafür sorgten schon Ernst Melsheimer und die berühmte Hilde Benjamin, zwei Exponenten des Stalinismus in der Justiz. Sie hatten Schlüsselstellungen inne und nahmen lange Zeit den schlimmsten Einfluss auf die politische Verfolgung jeder Opposition. Mir ist es absolut unverständlich, dass man sich jetzt bei uns Gedanken macht, welche früheren DDR-Richter man in unserem demokratischen Rechtsstaat übernehmen kann. In der Regel KEINE, denn aus dem zuvor Festgestellten ist doch ersichtlich, dass nur eingestellt wurde, wer absolut linientreu und bereit war, im Sinne der DDR Urteile zu fällen. Die politische Zuverlässigkeit des Richters war eine unbedingte notwendige Voraussetzung für seine richterliche Tätigkeit. Wer früher „Im Namen der SED“ Strafurteile gefällt hat, kann jetzt unmöglich „Im Namen des Volkes“ Urteile fällen. Die vielen zigtausend politischen Justizopfer, die das drastisch am eigenen Leibe zu spüren bekamen, können dafür kein Verständnis aufbringen.

Abschließend will ich noch zur Vergangenheitsbewältigung einige Beispiele aufzeigen, was man in der ehemaligen DDR unter Volksjustiz verstand, wie Richter „Im Namen der SED“ Willkür-Urteile fällten.

Auf einer Tagung „Der politischen Akademie Tutzing“ hat Karl Wilhelm Fricke am 17. Juli 1991 vor ehemaligen politischen Häftlingen aus der DDR in seinem Vortrag Beispiele genannt.

Im April 1950 wurde erstmals im großen Stil ein politischer Schauprozess im Dessauer Landestheater in Szene gesetzt. Mit den beiden Hauptangeklagten Prof. Willi Brundert (damals in leitender Funktion im Wirtschaftsministerium von Sachsen-Anhalt, später Oberbürgermeister in Frankfurt am Main) und Dr. Leo Herwegen (dem damaligen Vorsitzenden des CDU-Landesverbandes Sachsen-Anhalt) sollten insbesondere der sozialdemokratische Widerstand und die CDU-Opposition getroffen werden. Es war ein reiner Schauprozess und erinnerte an die „furchtbaren Juristen“ Hitlers und Stalins. Willi Brundert und Leo Herwegen erhielten je 15 Jahre Zuchthaus. Doch dies war erst der Anfang einer ganzen Reihe weiterer Schauprozesse, insgesamt über 50. Dazu kamen noch 12 politische Geheimprozesse. Am 10. Oktober 1951 wurde der 19-jährige Flade zum Tode verurteilt. Er hatte gegen die Einheitswahlen selbst-angefertigte Flugblätter verteilt und sich seiner Festnahme widersetzt. Die Urteilsbegründung lautete: „Boykotthetze“ und „versuchter Mord“. Nach landesweiten Protesten wurde in der Berufungsinstanz auf 15 Jahre Zuchthaus erkannt. Auch das Verfahren vor dem Bezirksgericht in Zwickau vom 3. Oktober 1951, als 18 Schüler und Lehrlinge wegen der Verteilung von regierungsfeindlichen Flugblättern zu hohen Zuchthausstrafen bis zu 15 Jahren verurteilt wurden, zeigt die Nähe der SED-Justiz zur Nazi-Justiz.

Die Strafjustiz wurde in der DDR ganz bewusst politisiert, und man nahm auch Fehlurteile in Kauf, wie das nachstehende Verfahren zeigt.

Weil sie am 30. April 1952 in Obergebra einen SED-Funktionär erschlagen haben, wurden Johann Muras und Ernst Wilhelm zum Tode verurteilt. In Wirklichkeit aber starb der vermeintlich Ermordete nach einer Wirtschaftsschlägerei an Herzversagen, wobei einer der Verurteilten nicht einmal zugegen war. Trotzdem wurden Muras und Wilhelm am 6. September 1952 in Dresden durch das Fallbeil hingerichtet. Der Hintergrund: Beide waren in der CDU politisch tätig, und die SED hat diesen Fall ganz bewusst hochgespielt.

Im Zusammenhang mit dem Aufstand vom 17. Juni 1953 tobte sich die SED-Justiz auf grausamste Art aus. In der ganzen DDR erfolgten 6.171 Festnahmen, die im Zusammenhang mit der Arbeitererhebung standen. In ca. 25 der Fälle wurde die Todesstrafe erkannt und auch vollstreckt.

Dazu ein Beispiel: In Magdeburg hatte sich Ernst Jennrich an der Befreiung politischer Häftlinge beteiligt und wurde deswegen zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt. Für Hilde Benjamin war das Urteil zu milde und ihr „Wunsch“ war den Richtern des Berufungsgerichtes Befehl. Sie erkannten am 3. Juni 1953 auf Todesstrafe, die am 20. März 1954 vollstreckt wurde. Selbst der Justizminister Max Fechner fiel seiner eigenen Justiz zum Opfer. Er hatte den „Fehler“ gemacht, die Streiks am 17. Juni für legal zu erklären. „Sozialdemokratismus in der Justiz“ befand Hilde Benjamin, und dies war ihr 8 Jahre Zuchthaus wert.

Dass die Verurteilung bereits vor der Hauptverhandlung feststand, ist heute in zwei Fällen konkret nachweisbar. Im ersten Fall hatten sich fünf Mitglieder der Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit zu verantworten. Zwei davon wurden wegen „Sabotage und Spionage“ zum Tode verurteilt und ohne Zulassung von Rechtsmitteln schon sechs Tage später hingerichtet. Das Ungeheuerliche dabei: In beiden Fällen war das Urteil in einer internen Hausmitteilung der ZK-Abteilung „Staatliche Organe“ vorweggenommen, wobei im Fall Kogel zunächst 15 Jahre Zuchthaus vorgesehen war. Walter Ulbricht erklärte sein Einverständnis, änderte aber handschriftlich die vorgesehene Freiheitsstrafe in Todesstrafe um. Der Wille ihres Meisters war dann im Prozess den Richtern Befehl.

Der zweite Prozess richtete sich gegen fünf Mitarbeiter des RIAS. Sie wurden der Spionage beschuldigt, weil sie dem RIAS Informationen zugeleitet haben sollen. Hier sah das ZK zwei lebenslänglich und drei zeitlich befristete Freiheitsstrafen vor. Ulbricht zeigte sich mit der Verurteilung einverstanden, änderte aber handschriftlich im Falle Wiesbach die vorgesehene Zuchthausstrafe in Todesstrafe um. Es versteht sich von selbst, dass die SED-Juristen eilfertig der Weisung ihres Parteichefs nachkamen. Joachim Wiesbach wurde am 14. September 1955 in Dresden hingerichtet. Er war 29 Jahre alt. Für diese Bluturteile haben die „furchtbaren Juristen“ bestimmt hohe Prämien in wertlosen Ost-Mark erhalten. Mir sträuben sich die Haare, dass ihnen durch die Währungsreform ihre wertlosen Ost-Mark in West-Mark „vergoldet“ wurden.

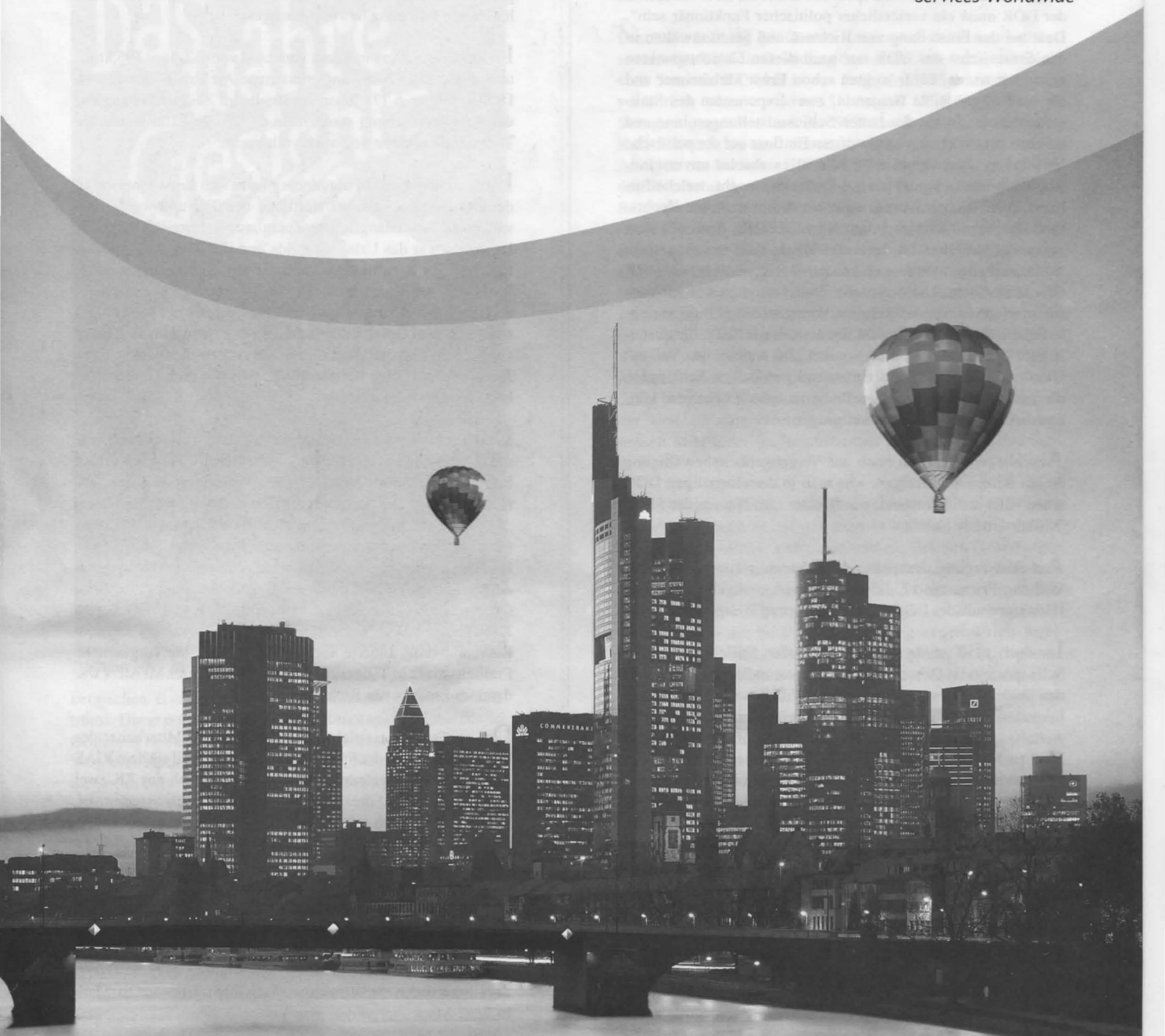
Die hier aufgeführten Fälle schreien geradezu nach Sühne, nach Vergangenheitsbewältigung. Ich befürchte aber und wohl nicht zu Unrecht, dass - wie schon einmal - alles im Sande verläuft. Na, vielleicht müssen eventuell doch einige kleine Fische daran glauben.

Hans Bonkas



**Fraport**

Frankfurt Airport  
Services Worldwide



## ***Das ideale Zentrum Europas: immer in Bewegung.***

*Auftrieb für eine ganze Region*

Die Experten sind sich einig: Dank seiner günstigen Lage und einer überdurchschnittlichen Wirtschaftskraft gehört das Rhein-Main-Gebiet zu den führenden Zentren Europas. Denn wo sich Menschen aus aller Welt begegnen, finden internationale Unternehmen und Messen ebenso optimale Bedingungen wie die Europäische Zentralbank. Und weil die Wachstumsbranchen der Zukunft auf Mobilität und Weltoffenheit angewiesen sind, wird der Flughafen Frankfurt auch künftig seine wichtige Funktion ausüben: als Motor einer dynamischen Region.

Online: [www.ausbau.flughafen-frankfurt.com](http://www.ausbau.flughafen-frankfurt.com)